

der Seiner Majestät über die gemeinsamen Angelegenheiten solche nicht kennt, da dieses Gesetz mit dem oberwähnten Gesetze infolge gegenseitigen Übereinkommens vollständig übereinstimmt, nachdem ferner der Gebrauch des Titels eines „Reichsministers“ in Hinsicht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der ungarischen Krone besorgniserregend ist, insofern als derselbe den Ministern einen solchen Wirkungskreis zu vindizieren scheint, welcher denselben nach dem Gesetze nicht gebührt, so stelle ich an die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums die Anfrage, wie es geschehen konnte, daß während in der der Delegation der ungarischen Krone eingereichten Vorlage sich die Minister „gemeinsame Minister“ nennen, sie sich in den Vorlagen an die Delegation der übrigen Länder Seiner Majestät so wie auch in sonstigen amtlichen Kundgebungen des Titels „Reichsminister“ bedienen.

**Nr. 9c Interpellation Kerkápoly und Genossen
an das gemeinsame Ministerium betreffend die Organisation
des Ministeriums, o. O., o. D.**

*Beilage zum GMRProt. v. 30. 1. 1868, RMRZ. 9
Abschrift*

Nachdem das gemeinsame Ministerium mit der Delegation der ungarischen Krone nach dem Gesetze unmittelbar in Berührung zu stehen hat, und es konsequenterweise so eingerichtet werden muß, daß diese Berührung, welche auch durch den schleunigen Gang der Geschäfte notwendig ist, ohne Hindernisse erfolgen könne, so stelle ich an das gemeinsame Ministerium die Anfrage, ob es in dieser Beziehung gesonnen sei, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Nr. 10 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 31. Jänner 1868

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn, der k. k. Ministerpräsident Fürst Auersperg, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: Interpellation in der ungarischen Delegation.

KZ. [fehlt] – RMRZ. 10

Protokoll des zu Wien am 31. Jänner 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Freiherrn v. Beust.

Nachdem Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke die zwischen den gemeinsamen Ministerien vereinbarte¹, hier in Abschrift beiliegende, neueste Fassung der Beantwortung der Interpellationen verlesen hatte, nahm bezüglich derjenigen Stelle, in welcher es heißt: „daß die Minister auch in dem hierländigen Gesetze Anhaltspunkte für den Titel Reichsminister gefunden hätten“, Graf Andrassy das Wort, um sich für Weglassung dieses Passus aus folgenden beiden Gründen auszusprechen: 1. weil es besser sei, den Punkt, daß die Gesetze in beiden Teilen der Monarchie nicht gleichlautend seien, nicht aufzurühren und 2. weil die ungarischen Minister dann immer attackiert werden würden, wenn sie den Ausdruck „Reich“ gebrauchten.

Reichskanzler Freiherr v. Beust: Man habe ihm eine Lektion gegeben, es sei sehr unangenehm, sich ungerechterweise vorhalten lassen zu sollen, man habe etwas übersehen. In der Weise, wie das gemeinsame Ministerium die Sache jetzt anfasse, seien Folgerungen – wie sie Graf Andrassy fürchte – nicht wohl möglich. Durch den Beweis, wie man eigentlich im Recht gewesen sei, wird die beabsichtigte Konzession noch erhöht.

Ministerpräsident Graf Andrassy: Der Zweck, den das gemeinsame Ministerium erreichen wolle, sei ja doch Verständigung. Wenn man der diesseitigen Delegation beweist, Recht gehandelt zu haben, so werde dieser eine Waffe zum Beharren gegeben. In Ungarn sei der Ausdruck „Reichsminister“ einmal nicht legal. Auch habe der Ausdruck „Reichsministerium“ keinen Sinn, wenn er nicht von beiden Seiten anerkannt sei. Man solle die Deduktion durch einzelne Abgeordnete ausführen lassen, aber nicht vom Ministerium der ungarischen Delegation gegenüber so sprechen. Er betrachte sich solidarisch mit dem Reichsministerium, wolle man aber in diesem Sinne vorgehen, so sei er sicher, daß ihm die Majorität „ausrutsche“.

Fürst Auersperg: Es sei wohl nicht die richtige Verfahrungsweise, wenn die ungarische Delegation jedes Wort im Gesetze zum Gesetze selbst mache. Wollte man sich selbst zu dieser Konzession entschließen, wer könne eine Bürgschaft übernehmen, daß es damit abgetan wäre? Ungarn gebraucht der anderen Hälfte der Monarchie gegenüber den Ausdruck: „übrige Länder“, während es nach hiesigem Gesetze heißen müsse „Königreiche und Länder“, verfallt also selbst in den Fehler, den es an andern rüge.

Graf Andrassy: Dieser Gegenstand habe keine Portée.

Fürst Karl Auersperg: Dieser Vorgang habe hier sehr verletzt und werde als eine Zurücksetzung angesehen.

¹ Vgl. GMR. v. 30. 1. 1868, RMRZ. 9.

Reichskanzler Freiherr v. Beust: Er müsse auf Beibehaltung der Passage Wert legen. In Ungarn sei die öffentliche Meinung ausgebildet und hätten sich die Zeitungen der Sache bemächtigt. Man könne sich nicht sagen lassen, es seien Versuche gemacht worden, Unge-setzliches zu begehen. Der hiesige Reichsrat habe das Wort in das Delegationsgesetz aufgenommen, man habe letzteres in Ungarn gelesen und keine Reklamation erhoben. Nicht eine Erfindung des Ministeriums liege vor, nur eine Ausdrucksweise für das, was man „gemeinsam“ nennt, sei gegeben worden.

Graf Andrassy: Im Delegationsgesetz heiße es bloß „Reichshälfte“, nicht Reichsministerium. **Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke:** Es heiße „Ministerien für die beiderseitigen Reichshälften“.

Graf Andrassy: Rücksichtlich Interpellation 2 müsse er sich eine Fassung vorzuschlagen erlauben, worin gesagt werde, daß wenn eine Anstellung ungarischer Funktionäre in dem Reichsministerium noch nicht stattgefunden habe, dies lediglich den Schwierigkeiten der Ausführung zuzuschreiben sei. In bezug auf die Interpellation sub 3 von Ghyczy und Genossen erklärte Graf Andrassy, daß dieselbe möglichst kurz und entschieden zurückzuweisen sein würde.

Hiemit wurde die Beratung geschlossen.²

[Unterschrift von Beust fehlt.]

[Ah. E. fehlt.]

Nr. 10a Beantwortung der Interpellationen, o. O., o. D.

*Beilage zum GMR. v. 31. 1. 1868, RMRZ. 10
Abschrift*

Auf die erste Interpellation des Reichstagsdelegierten Kerkápoly und Genossen:

In den an die verehrte Delegation des hohen ungarischen Reichstages gerichteten Vorlagen wurde die Bezeichnung „gemeinsames Ministerium und gemeinsame Minister“ nach dem Wortlaute des XII. ungarischen Gesetzesartikels angewendet. Wenn in den an die Delegation des Reichsrates gerichteten Vorlagen der von derselben nicht beanstandete Ausdruck: „Reichsministerium“ und „Reichsminister“ gebraucht wurde, so war damit keine mit der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns unvereinbare Bezeichnung beabsichtigt. Es wurde vielmehr dieser Ausdruck in deutscher

² Siehe Beilage Nr. 10a.

Sprache als gleichbedeutend mit den Worten „beiden Teilen der Monarchie gemeinsame Angelegenheiten“ angenommen.

Indem jede Absicht, hiermit einen über die gemeinsame Angelegenheiten hinausreichenden Wirkungskreis anstreben zu wollen, sonach entschieden in Abrede gestellt wird, so nimmt doch das Ministerium, um die Lösung der wichtigen Aufgaben der Delegationen nicht durch Herumfragen zu erschweren, keinen Anstand, dem ausgedrückten Wunsche mit der Erklärung entgegenzukommen, daß es sich im Verkehre mit der einen und der anderen Delegation künftig die Bezeichnung „gemeinsames Ministerium“ und „gemeinsame Minister“ bedienen werde, indem man sich einer entsprechenden Auffassung seitens der Delegation des Reichsrates versichert halten zu dürfen glaubt.

Zur zweiten Interpellation des Abgeordneten Kerkápoly:

Das gemeinsame Ministerium hat schon kurz nach seiner Konstituierung aus eigener Initiative sich mit dem königlichen ungarischen Ministerium in das Einvernehmen gesetzt, um geeignete Persönlichkeiten herbeizuziehen, durch welche seitens des gemeinsamen Ministeriums sowohl rücksichtlich der Geschäftsführung im allgemeinen als auch insbesondere in sprachlicher Hinsicht mit der Delegation des ungarischen Reichstages eine direkte und unmittelbare Berührung und Geschäftsverkehr hergestellt werden sollte. Der Umstand, daß diesfalls noch kein Resultat erreicht worden, ist bloß den Schwierigkeiten der Ausführung zuzuschreiben.

Auf die Interpellation des Abgeordneten Ghyczy:

In bezug auf die Erwägungen unter 1 und 2 bezieht sich das gemeinsame Ministerium auf die eben abgegebenen Erklärungen. Was aber die Ernennung eines im XII. Gesetzartikel nicht ausdrücklich erwähnten gemeinsamen Kriegsministers betrifft, wird folgendes bemerkt: daß nachdem § 27 des Gesetzartikels XII/1867 ausdrücklich die Bestimmung enthält, daß für jene Gegenstände, welche als in der Tat gemeinsam weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch die übrigen Länder Seiner Majestät gehören, ein gemeinsames Ministerium zu errichten sei, in dem § 9 desselben Gesetzes aber das Kriegswesen unter den in den nachfolgenden §§ 10 und 11 bestimmten Modalitäten als gemeinsam bezeichnet wird; nachdem ferner nach § 15 des bezogenen Gesetzes die Ausgaben des Kriegswesens gleichfalls gemeinsam sind, laut § 40 aber das gemeinsame Budget durch das gemeinsame Ministerium der Delegation vorgelegt wird, nachdem sonach dem Vorerwähnten zufolge durch den GA. XII/1867 die Bestellung eines gemeinsamen Kriegsministers nicht nur nicht ausgeschlossen wird, sondern vielmehr durch den Geist dieses Gesetzes bedingt wird, so hat Seine k. k. Apostolische Majestät durch einen Akt, womit Allerhöchstderselbe die Ausübung eines Teiles der ihm als obersten Kriegsherrn im Sinne des 11. § Art. XII zustehenden Funktion auf einen verantwortli-

chen Minister übertrug, nur einen erneuerten Beweis der Ah. verfassungsmäßigen Absicht gegeben. Demzufolge kann die Ernennung des gemeinsamen Kriegsministers um so weniger Grund zu Besorgnissen bieten, als in den §§ 12, 13 und 14 XII Gesetzartikel diejenigen Punkte bezeichnet sind, welche in bezug auf das Kriegswesen zu dem Wirkungskreise der betreffenden Gesetzgebung gehören und die Herstellung des Wehrsystems im Sinne der obbezogenen Gesetze derselben ungeschmälert vorbehalten bleibt.

Nr. 11 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 1. Februar 1868

RS. (und RK.)

Gegenwärtige:¹ der Reichskanzler Freiherr v. Beust, der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (13. 2.), der k. k. Ministerpräsident Fürst Auersperg, der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: Anstände in der ungarischen Delegation das Reichsbudget betreffend.

KZ. 68 – RMRZ. 11

Protokoll des zu Wien am 1. Februar 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Ministerpräsident Graf Andrassy: In der ungarischen Delegation habe sich über mehrere Punkte eine Schwierigkeit ergeben: Es handle sich nun darum, zwischen den Ministerien ein Einverständnis darüber zu erzielen, ob und inwieweit der Anschauungsweise der Delegation entgegengekommen werden könne.

Finanzminister v. Lónyay, auf den Gegenstand näher eingehend, äußerte: Bezüglich des Kriegsbudgets würde man die Vorlage annehmen in der Erwägung, daß es sich nur um ein Übergangsbudget handle. Was das Äußere und die Finanzen betrifft, so ergäben sich folgende Differenzen: 1. die Kosten für Erzeugung von Staatspapiergeld erscheinen mit 1 150 000 fl. viel zu hoch beziffert. Man glaube nicht weniger als 650 000 fl. ersparen, daher nur 500 000 fl. bewilligen zu können. 2. Die Zolleinnahmen, durch welche zum Teile die gemeinschaftlichen Ausgaben gedeckt werden sollen, seien zu gering veranschlagt. Der Wahrheit nach lassen sie sich berechnen mit 9 582 000 fl. Silber. Hievon kämen abzuzie-

¹ Auf dem Einsichtsbogen sind nur die gemeinsamen Minister angeführt, und er ist nur von Becke signiert. Nach den Namen ist hier und auch später in Klammern das Datum der Signierung angegeben.